

- A. Diese ABE berücksichtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.  
Ersatzstücks für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die vorher genannte Betriebserlaubnis einzogen worden ist. Es geißt auch die Beurteilung eines amtlich akkreditierten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorliegende Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.
- Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:  
Faß

8000 kg

Zulässiges Gesamtgewicht:

1000 kg

Zulässiges Stützlast an der Zugseit:

7000 kg

Zulässige Achselast:

1750 mm oder 1760 mm

Spurweite je nach Einpreßblatt:

Aufbauhinterseite,  
Auflaufeneinrichtung  
Prüfzeichen vom 21.11.89

Aufbau.  
Ausf. B

Anhängerkupplung:

Maße über alles:

Länge:

6750 mm

Breite: je nach Bereifung:

2020 mm bis 2125 mm

Höhe: je nach Bereifung:

2387 mm bis 2455 mm

- C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 53 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.  
Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebsicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

- die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie die Beschicköffnung geschlossen

sein.

- D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh. und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart", der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge, dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 13 Abs. 7 StVZO), dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 19. September 1979  
Im Auftrag  
Vogtherr

Bestätigt:  
*[Handwritten signature]*  
Regierungssekretär



### Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung  
vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: B406  
Fahrzeugart: Anhänger, Faßwagen

Fahrzeugtyp:  
S 60 T

Inhaber der ABE und Hersteller:  
Maschinenfabrik KEMPER GmbH  
4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelereignisse der reifenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den gaudenzen Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf und werden strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Faßwagen

mit der Fahrgestellnummer ..... dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....